

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen FrauenNetz Ebikon besteht ein am 20. Januar 1918 gegründeter Verein, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Ebikon. Er ist Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKFLuzern) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Das FrauenNetz ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Es erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Es ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

- Bildung in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen und Mitgliedern
- Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- Einsatz für oekumenische Bestrebungen und die Pflege interkonfessionellen Zusammenlebens
- Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- Zusammenarbeit mit dem SKFLuzern und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, die Interesse am Vereinszweck und deren Aufgaben zeigen. Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Sie erlischt automatisch, wenn dieser Beitrag nicht mehr entrichtet wird. Ehrenamtlich aktive Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

IV Organisation

Art. 5 Organe

A Mitgliederversammlung

B Vorstand

C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alle 2 Jahre im ersten Halbjahr stattfindet. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftel der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mind. vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin/das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl der Präsidentin/des Leitungsteams, der Finanzverantwortlichen, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle. Der Vorstand wird im Plenum gewählt und konstituiert sich selbst.
- Behandlung von Anträgen
- Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- Beschlussfassung über Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin/dem Leitungsteam angefordert werden und ist gleichzeitig bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Webseite einsehbar. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mind. drei Mitgliedern und organisiert sich selbst. Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Pfarreileitung geregelt.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende der Sitzung.

Art. 14 Aufgaben

- Vertretung des FrauenNetzes nach Aussen
- Führung der laufenden Geschäfte
- Wahrnehmung der unter Art. 2 und 3 genannten Vereinszwecke und Vereinsaufgaben
- Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Begleitung der Ressorts innerhalb des Vereins
- Nach Bedarf Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Medien und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt zu SKFLuzern und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung zu zweien.

C Revisionsstelle

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle umfasst zwei Revisor*innen. Sie prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands. Es können nicht beide Revisor*innen gemeinsam zurücktreten.

V Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen und Schenkungen
- Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gruppenabrechnungen müssen auf Ende des Vereinsjahres der Finanzverantwortlichen zur Prüfung vorgelegt werden.

Art. 18 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrag fest.

Art. 19 Finanzverantwortliche

Die Finanzverantwortliche ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift.

Art. 20 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Art. 22 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem SKFLuzern den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderungen

Zur Abänderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Mitgliederversammlung vorgängig dem SKFLuzern mitteilen.

Art. 25 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen dem Katholischen Pfarramt Ebikon zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an das Katholische Pfarramt Ebikon. Dieses hat die Gelder entsprechend der Zweckbestimmung des ehemaligen Vereins sinngemäss zu verwenden.

Die Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 31.03.2023 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Anita Bühler

Für das Leitungsteam

Brigitte Oehen

Kassierin

Elke Schulz Rast

Die Aktuarin